



Pet 2-19-18-273-002513

69250 Schöna

Abfallwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11.02.2021 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – zu überweisen, soweit sie auf die Problematik der Nutzung sogenannter To-Go-Becher aufmerksam macht,
2. Das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung eines Pfandsystems für To-Go-Becher gefordert. Unternehmen sollen verpflichtet werden, ein Pfand zu erheben und die Becher bei Rückgabe einem nachhaltigen Recyclingverfahren zuzuführen oder Becher auszugeben, die nach einem Cradle-to-Cradle-Prozess hergestellt wurden.

Zur Begründung ihrer Eingabe führt die Petentin im Wesentlichen an, To-Go-Becher trügen einen wesentlichen Teil zur globalen Umweltproblematik bei. Es könne ein wichtiges Zeichen auch internationaler Umweltpolitik sein, ein solches Pfandsystem einzuführen. Laut der Deutschen Umwelthilfe e. V. würden stündlich 320.000 Einwegbecher allein in Deutschland verbraucht. Überdies enthielten besagte Becher aus Rohöl hergestellte Plastikteile oder -beschichtungen. Auch würden die Pappbecher selbst selten aus Recyclingmaterial produziert, sondern aus neu hergestelltem Papier. Die Umwelt werde nicht nur infolge der immensen, durch das Wegwerfen der Becher verursachten Müllmengen verschmutzt, sondern auch durch die bei der Herstellung



verbrauchten Wassermengen und die CO₂-Emissionen, welche sich auf circa 83.000 Tonnen pro Jahr beliefen. Dieser Problematik könne durch das vorgeschlagene Pfandsystem begegnet werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen der Petentin wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition ist auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht worden. Sie wurde durch 226 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 26 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin insoweit zu, als dass auch er die Verwendung von Einwegbechern unter umweltpolitischen Gesichtspunkten kritisch beurteilt. Daher begrüßt der Ausschuss die Nutzung von Mehrweg-Alternativen.

Der Petitionsausschuss macht darauf aufmerksam, dass Einweggetränkebecher Serviceverpackungen sind und somit dem Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen. Das VerpackG begegnet Umweltbelastungen durch Verpackungen mit umfassenden Rücknahme- und Verwertungspflichten auch für Serviceverpackungen. Damit wird die Produktverantwortung auch für die Entsorgung dieser Verpackungen den Herstellern und Vertreibern übertragen. Für Hersteller und Vertreiber von bei privaten Endverbrauchern anfallenden Einweggetränkebechern besteht nach dem VerpackG grundsätzlich die Pflicht zur Beteiligung an privatwirtschaftlich organisierten, haushaltsnahen Entsorgungssystemen (sog. duale Systeme).



Der Ausschuss weist darauf hin, dass die im VerpackG geregelte Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen der Förderung eingerichteter Mehrwegsysteme dient, dem Schließen von Stoffkreisläufen und der Eindämmung des Littering (ungeordnetes Wegwerfen) von Getränkeverpackungen. Der Ausschuss betont, dass die Einführung einer Pfandpflicht, wie dies von der Petentin für To-Go-Becher gefordert wird, einer sorgfältigen Abwägung des ökologischen Nutzens und des Aufwands für die Betroffenen bedarf. Entsprechend wurde auf ein Einbeziehen offen abgegebener Getränkebecher bislang verzichtet. Derzeit ist auch nicht beabsichtigt, eine Pfandpflicht auf solche Verpackungen auszuweiten. Darüber hinaus wären nationale Vorgaben für ein bestimmtes Verpackungsdesign, z. B. nach dem "Cradle-to-Cradle-Prinzip" (ins Deutsche übersetzt: von Wiege zu Wiege; durchgängige Kreislaufwirtschaft), derzeit nicht mit europäischem Recht in Einklang zu bringen.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass durch die Bundesregierung ein Forschungsvorhaben zur Analyse der ökologischen Auswirkungen des zunehmenden Verbrauchs von Einweggetränkebechern in Auftrag gegeben wurde, das auch weitergehende Möglichkeiten zur Reduktion des Verbrauchs von To-Go-Bechern untersucht hat.

Der Ausschuss ergänzt abschließend, dass die EU-Kommission im Januar 2018 ihre Strategie gegen Plastikmüll vorgestellt hat. Diese zielt darauf ab, mehr Plastik zu recyceln und weniger in die Umwelt gelangen zu lassen. Deshalb sollen bis 2030 alle Kunststoffe wiederverwertbar sein. Die EU-Kommission hat bereits 250 Mio. Euro ausgegeben und bis 2020 sollen weitere 100 Mio. Euro für die Forschung, um die Stoffe weiterzuentwickeln, bereitgestellt werden. Abfallannahmestellen in Häfen sollen verhindern, dass der Müll über Bord gekippt wird. An Land will die Kommission EU-weit eine sortenreinere Sammlung von Kunststoffen voranbringen, denn damit wird die Verwertung einfacher und billiger. Schätzungen zufolge ließen sich dadurch die Recyclingkosten um rund 100 Euro pro Tonne senken. Das soll die Pläne auch für die Plastikbranche attraktiver machen.



Überdies hat die EU im Juni 2019 die EU-Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt beschlossen, um Umwelt und Meere besser zu schützen. Ziel der Richtlinie ist es, die Herstellung und Benutzung von Kunststoffprodukten einzuschränken. Dies schließt insbesondere ein Verbot von Strohhalmen, Ballonhaltestangen, Wattestäbchen sowie Einweggeschirr ein. Außerdem sollen die Hersteller für Umweltschäden finanziell in die Pflicht genommen werden. Zudem schreibt sie ab dem Jahre 2021 ein Verbot von Coffee-To-Go- Bechern aus expandiertem Polystyrol (EPS) vor und fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, die der Verbrauchsminderung aller anderen Eingwegbecher dienen.

Die EU-Richtlinie ist bis Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen. Diese Umsetzung strebt die Bundesregierung möglichst schon vor 2021 an. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin insoweit, den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens den Medien zu entnehmen.

Der Deutsche Bundestag hat sich im Übrigen im Jahre 2019 auf Basis verschiedener Anträge von Fraktionen zum Schutz der Umwelt intensiv mit der Vermeidung von Plastikmüll und Kunststoffen auseinandergesetzt. Der Petitionsausschuss hat nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags von dem federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme zu der vorliegenden Petition erhalten. Der Ausschuss verweist insofern auf die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 7. Juni 2019 auf Drucksache 19/10789, die im Internet – ebenso wie die Anträge und entsprechenden Protokolle der Sitzungen – unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem aufgerufen werden können.

Darüber hinaus macht der Ausschuss auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen „Zwischenbilanz – Wirkung und Vollzug des Verpackungsgesetzes“ auf Bundestagsdrucksache 19/12813 vom 17. September 2019



aufmerksam, der weitere Informationen zu diesem Themenkomplex entnommen werden können.

Vor dem Hintergrund entsprechender Aktivitäten auf europäischer und nationaler Ebene empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMU – zu überweisen, soweit sie auf die Problematik der Nutzung sogenannter To-Go-Becher aufmerksam macht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.